



---

**Sachstand**

---

**Sozialleistungen für Sinti und Roma mit deutschem Pass**

**Sozialleistungen für Sinti und Roma mit deutschem Pass**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 068/16  
Abschluss der Arbeit: 10. Mai 2016  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Haben Sinti und Roma mit deutschem Pass Ansprüche auf höhere Sozialleistungen?</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Kosten der Unterkunft für einen Wohnwagen</b>	<b>6</b>

## 1. Vorbemerkungen

Dänen, Friesen, Sorben, Roma und Sinti sind vom deutschen Gesetzgeber als nationale Minderheiten im Sinne des am 1. Februar 1998 in Kraft getretenen „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ des Europarates anerkannt. Diese Gruppen der Bevölkerung sind deutsche Staatsangehörige mit einer eigenen Sprache, Kultur und Geschichte und in der Regel seit Jahrhunderten in Deutschland beheimatet.<sup>1</sup> Das Rahmenübereinkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen. Darüber hinaus verpflichtet es die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Freiheitsrechte und zu umfänglichen Fördermaßnahmen. Das Rahmenübereinkommen gilt in Deutschland als Bundesgesetz und hat somit Vorrang gegenüber Landesgesetzen.

In Deutschland werden seit Ende des Zweiten Weltkrieges keine sozioökonomischen oder bevölkerungsstatistischen Daten erhoben, die Rückschlüsse auf die ethnische Herkunft zulassen. Das bedeutet, dass auch Statistiken über Sozialleistungen keine Informationen über die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit enthalten.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich einerseits mit der Frage, ob Sinti und Roma, die einen deutschen Pass besitzen und damit einer nationalen Minderheit angehören, höhere Sozialleistungen erhalten als andere Bürger. Andererseits wird die Frage beantwortet, ob für Wohnwagen, die als ständige Unterkunft dienen, die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung übernommen werden.

## 2. Haben Sinti und Roma mit deutschem Pass Ansprüche auf höhere Sozialleistungen?

Für in Deutschland lebende Sinti und Roma, die einen deutschen Pass haben und daher Deutsche gemäß Art. 116 GG sind, gelten die in den Sozialgesetzbüchern festgelegten Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen ohne jegliche Bevorteilungen.

Die Absicherung von Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität und Pflegebedürftigkeit erfolgt im Rahmen der Sozialversicherungen. Die Sicherung des persönlichen Existenzminimums wird durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe gewährleistet. Darüber hinaus kann bei Vorliegen der Voraussetzungen Kindergeld und Elterngeld gewährt werden.

Die Leistungen der **Sozialversicherungen** (Arbeitslosenversicherung, Gesetzliche Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung) werden in der Regel nur nach **vorangegangener Beitragsentrichtung** erbracht. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden daher die gesetzlich vorgesehenen Leistungen unabhängig von einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe sollen das persönliche **Existenzminimum** sichern. Da es sich hier um Leistungen handelt, die aus Steuermitteln fi-

---

1 Bundesministerium des Innern, [http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Nationale-Minderheiten/nationale-minderheiten\\_node.html](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Nationale-Minderheiten/nationale-minderheiten_node.html).

nanziert werden, ist nachgewiesene Hilfebedürftigkeit eine zwingende Voraussetzung zum Leistungserhalt. Die Höhe der gewährten Leistungen richtet sich nach der Bedürftigkeit und wird nach sozialgesetzlichen Vorschriften ermittelt, wobei die ethnische Zugehörigkeit keine Rolle spielt.

In den vergangenen zehn Jahren wurden Anstrengungen auf EU-Ebene unternommen, um das Problem der Ausgrenzung von Roma zu bekämpfen. 2011 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung, welche die Entwicklung nationaler Strategien zur Integration der Roma forderte und konkret umzusetzende Strategien und Maßnahmen anführte. Der **„EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020“**<sup>2</sup> ist ein umfassendes Konzept, das die Bekämpfung der Diskriminierung der Roma und die Förderung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Integration zum Ziel hat. Die Mitgliedstaaten haben nationale Strategien zur Integration der Roma festgelegt. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten hat im Dezember 2011 der Europäischen Kommission den entsprechenden Bericht der Bundesrepublik Deutschland übermittelt.<sup>3</sup> Danach hätten die Vertreter der deutschen Sinti- und Roma keine nationale Strategie eingefordert, sondern würden vielmehr ein auf die konkreten Problemstellungen ausgerichtetes politisches Handeln erwarten. Eine ausschließliche und auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme abstellende Strategie könnte einer Marginalisierung oder Ausgrenzung der Sinti und Roma Vorschub leisten. Hinsichtlich eines Zugang zu Bildungsangeboten der Ländern stünden den Kindern der Sinti und Roma alle Maßnahmen der individuellen Lernförderung zur Verfügung, die auch allen anderen Schülerinnen und Schülern und speziell den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zugänglich seien. Die Integrationskonzepte der Bundesagentur für Arbeit für einen Zugang zum Arbeitsmarkt stünden ebenfalls allen Arbeitssuchenden offen. Die gesundheitliche Versorgung der Sinti und Roma mit Wohnsitz in Deutschland würde grundsätzlich über die gesetzliche oder private Krankenversicherungspflicht sichergestellt werden; ihnen stünden die Angebote der Gesundheitsversorgung und Prävention in demselben Umfang zur Verfügung wie den anderen versicherten Personengruppen, so dass ihre gesundheitliche Versorgung sichergestellt sei.

Im März 2015 hat die Bundesrepublik der Kommission „Informationen von Deutschland über den Fortschritt bei der Umsetzung des Berichts“ vorgelegt. Der Fortschrittsbericht macht einleitend nochmals deutlich, dass in Deutschland grundsätzlich keine Projekte, Initiativen und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen exklusiv für Sinti und Roma angeboten werden, sondern diese würden sich an alle potenziellen Adressaten richten. Dies bedeute zugleich, dass alle Angebote stets auch von Sinti und Roma wahrgenommen werden könnten, da die Ethnie für die Maßnahmen keine Rolle spiele.<sup>4</sup> Beispielsweise stünden in der Förderperiode 2014-2020 dem Bund rund 2,7 Milliarden Euro an ESF-Mitteln<sup>5</sup> zur Verfügung. Die Programme

---

2 KOM(2011) 173 endg. (ABl. L 76 vom 22.3.2011 S. 68).

3 Der Bericht ist abrufbar unter: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/sinti\\_roma.pdf;jsessionid=29F24575C49600A2F32BE7D3863051C9.2\\_cid287?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2011/sinti_roma.pdf;jsessionid=29F24575C49600A2F32BE7D3863051C9.2_cid287?_blob=publicationFile).

4 Abrufbar unter dem Link: [http://www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/NationaleMinderheiten/Umsetzung\\_der\\_Roma\\_Strategie\\_in\\_D\\_2014.pdf?\\_blob=publicationFile](http://www.aussiedlerbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/NationaleMinderheiten/Umsetzung_der_Roma_Strategie_in_D_2014.pdf?_blob=publicationFile), Seite 5.

5 Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds.

richteten sich nicht exklusiv oder explizit an Roma, da in Deutschland die Zugehörigkeit zu einer Ethnie nicht erfasst würde und demzufolge gezielte Projektauftrufe nicht zielführend seien. Projekte zur Integration von Roma könnten unter der Zielstellung des jeweiligen Programms aber beantragt und genehmigt werden (Bericht Seite 23).

### 3. Kosten der Unterkunft für einen Wohnwagen

Ein fest bewohnter Wohnwagen kann nicht als Vermögen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwertet werden. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende) sind ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Zweck dieser Regelung ist der Schutz der Wohnung im Sinne der Erfüllung des Grundbedürfnisses „Wohnen“. Analog kann dann ein Wohnwagen, der das Grundbedürfnis „Wohnen“ erfüllt, nicht als Vermögen herangezogen werden.

Ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil können eine Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II sein. § 22 SGB II regelt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Der 14. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in einem Urteil aus dem Jahr 2010 hierzu folgende Entscheidungen getroffen:

- „Bei Nutzung eines Wohnmobils als (einzige) Unterkunft sind unter entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 der Verordnung zu § 82 SGB XII die angemessenen Aufwendungen für die Beheizung ebenso wie die Kraftfahrzeugsteuer und die Kosten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als Neben- bzw. Betriebskosten gemäß § 22 SGB II zu berücksichtigen, wenn ohne sie die Nutzung zu Wohnzwecken in der konkret durchgeführten Form nicht möglich wäre.
- Reparaturkosten und Kosten zur Erhaltung des Wohnmobils als Unterkunft können gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II nur dann geltend gemacht werden, wenn diese im betreffenden Zeitraum konkret angefallen und nachgewiesen sind. Ein Anspruch auf eine Erhaltungspause besteht nicht (vgl. BSG vom 3. März 2009 - B 4 AS 38/08 R).
- Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Kraftstoffkosten für die Fortbewegung und Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr mit dem Wohnmobil besteht aufgrund fehlendem Zusammenhang mit dem Schutzzweck des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II im Rahmen des anzuerkennenden Wohnbedarfs nicht. Dieser Bedarf muss aus der Regelleistung gedeckt werden.“<sup>6</sup>

Ende der Bearbeitung